

Abteilungsordnung

der Tennisabteilung des TV 1848 Gimbsheim e.V.

In der Versammlung am 10.7.1981 hat sich die Tennisabteilung gemäß §1 der Satzung des Turnvereins 1848 e.V. Gimbsheim die folgende Abteilungsordnung gegeben:

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Tennisabteilung ist eine Abteilung des TV 1848 Gimbsheim e.V. Sie ist weiter Mitglied des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz/Saar e.V. Im Sinne des § 1 Punkt 3 und 4 der Satzung des TV 1848 e.V. ist es die Aufgabe der Tennisabteilung, ihren Mitgliedern die Ausübung des Tennissports zu ermöglichen. Breiten- und Leistungssport haben dabei die gleiche Bedeutung.

2. Mitgliedschaft

Für die Mitgliedschaft gilt die Satzung des TV 1848 e.V. Über die Aufnahme in die Tennisabteilung entscheidet der Vorstand des TVG nach Anhörung des Abteilungsleiters der Tennisabteilung unter Berücksichtigung einer etwa bestehenden Warteliste. Die Mitglieder der Tennisabteilung sind verpflichtet, bei der Herrichtung und Instandhaltung der Plätze mitzuwirken. Der Arbeitseinsatz ist, sofern er nicht erbracht wird, durch eine Saisonöffnungsgebühr abzugelten, deren Höhe die Abteilungsversammlung mit Mehrheit beschließt. Im Verweigerungsfall kann ein Platzverbot ausgesprochen werden.

3. Beiträge

Die Tennisabteilung erhebt einen Abteilungsbeitrag. Er ist in seiner Höhe den Kosten des Spielbetriebes anzupassen. Über die Höhe des Abteilungsbeitrages und über die Aufnahmegebühren entscheidet die Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Abteilungsbeiträge sind durch Bankdaueraufträge oder durch Einzugsermächtigung im voraus in 1/1 oder 1/2-jährlichen Raten zu entrichten. Ganzjährige Zahlung ist anzustreben. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Tennisabteilung können Mitgliedsbeiträge oder sonstige Sonderzahlungen nicht zurückgefordert werden.

4. Organe der Abteilung

- a) Abteilungsversammlung
- b) Abteilungsleitung

5. Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung wird durch den Abteilungsleiter der Abteilung einberufen. Die Einberufung hat innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen. Die Einladung hat schriftlich und durch öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu machen. Änderungen der Tagesordnung müssen dem Abteilungsvorstand 5 Tage vor dem Versammlungstermin zugegangen sein. Auf Antrag von mindestens 30 stimmberechtigten Mitgliedern ist innerhalb von 3 Wochen nach Antragseingang eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen.

Die Abteilungsversammlung beschließt bei Anwesenheit von 20% der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens müssen jedoch 12 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein.

- a) Wahl der Abteilungsleitung auf 2 Jahre
Der Abteilungsleiter, der Kassen- und der Sportwart werden in der gleichen Abteilungsversammlung gewählt.
Der stellvertretende Abteilungsleiter, der Schriftführer und der Jugendwart werden in der Abteilungsversammlung des darauf folgenden Jahres gewählt.
- b) Die Erhebung der Abteilungsbeiträge
- c) Die Entlastung der Abteilungsleitung
- d) Die Wahl der Kassenprüfer
- e) Die Spielordnung
- f) Die Änderung der Abteilungsordnung nach Absprache mit dem Vorstand des TV 1848 e.V. Gimbsheim

6. Die Abteilungsleitung

a) Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter. Ihm obliegt die Führung der Abteilung. Er kann, wenn ein anderes Mitglied der Abteilungsleitung im Laufe des Geschäftsjahres sein Amt nicht mehr ausüben kann, ein anderes Mitglied kommissarisch mit dessen Amtsführung beauftragen. Der Abteilungsleiter vertritt die Interessen der Abteilung beim Vorstand des TV 1848 e.V. Gimbsheim und beim Tennisverband Rheinland-Pfalz/Saar.

b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter.

Er vertritt und unterstützt den Abteilungsleiter in allen Abteilungsangelegenheiten.

c) dem Sportwart.

Ihm obliegt es, alle sportlichen Wettkämpfe zu planen und zu organisieren.

d) dem Jugendwart

Ihm obliegt die Betreuung der Jugend insgesamt. In Abstimmung mit dem Sportwart plant und organisiert er alle sportlichen Wettkämpfe für die Jugend.

e) dem Kassenwart.

Ihm obliegt die Überwachung der Beitragseingänge und die Tätigkeit der Ausgaben der Abteilung. Es besteht nur kollektiv-Zeichnung mit einem anderen Mitglied der Abteilungsleitung. Er hat über die Kassengeschäfte ordnungsgemäß Buch zu führen. Am Ende des Geschäftsjahres ist er verpflichtet, vor der Abteilungsversammlung, vor den Kassenprüfern des TV 1848 e.V. und den Kassenprüfern der Abteilung seine Bücher zur Prüfung vorzulegen.

f) dem Schriftführer.

Er hat über die Abteilungssitzungen und -versammlungen Protokolle anzufertigen. Er soll auch den Pressedienst der Abteilung übernehmen.

7. Verantwortung.

Die Verantwortung für die Abteilungsleitung tragen die Gewählten in ihrer Gesamtheit. Beschlüsse der Abteilungsleitung werden mit Mehrheit gefasst. Die Abteilungsleitung gibt die Abteilungsordnung und andere Spielregeln den Mitgliedern bekannt.

B. Auflösung der Abteilung.

Bei Auflösung der Tennisabteilung verbleibt das Vermögen beim TV 1848 e.V. Gimbsheim.

9. Satzung des TV 1848 e.V. Gimbsheim Diese Satzung gilt für die Tennisabteilung uneingeschränkt.

10. Inkrafttreten der Abteilungsordnung

Diese Abteilungsordnung tritt mit der Genehmigung des Vorstandes des TV 1848 e.V. Gimbsheim in Kraft.

Gimbsheim, 10.07.81

Änderungen der Abteilungsordnung gem. Mitgliederversammlung vom:

22.01.1993	Punkt 5a Wahl der Abteilungsleitung
06.02.2004	Punkt 3 Entfall der Aufnahmegebühr
02.02.2007	Punkt 5 Anwesenheit von stimmberechtigten Mitgliedern
08.02.2008	Punkt 5a Entfall der Beisitzer

Stand: 30.Feb. 2009